

Regierungsratsbeschluss

vom 19. November 2019

Nr. 2019/1788

Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 9. Februar 2020

1. Volksabstimmung

Am 9. Februar 2020 findet eine eidgenössische und eine kantonale Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangen die folgenden Vorlagen zur Abstimmung:

Eidgenössische Vorlagen:

1. Volksinitiative vom 18. Oktober 2016 «Mehr bezahlbare Wohnungen»¹⁾;
2. Änderung vom 14. Dezember 2018 des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Diskriminierung und Aufruf zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung)²⁾.

Kantonale Vorlage:

Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020³⁾.

2. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976⁴⁾, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978⁵⁾, das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG) vom 26. September 2014⁶⁾ und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 7. Oktober 2015⁷⁾ sowie diverse Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen.

Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996⁸⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996⁹⁾.

3. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfas-

¹⁾ BBI 2019 2583.

²⁾ BBI 2018 7861.

³⁾ KRB Nr. RG 0142/2019 vom 12. November 2019.

⁴⁾ SR 161.1.

⁵⁾ SR 161.11.

⁶⁾ SR 195.1.

⁷⁾ SR 195.11.

⁸⁾ BGS 113.111.

⁹⁾ BGS 113.112.

sender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 398 ZGB).

4. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)¹⁾.

5. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial spätestens bis **Montag, 6. Januar 2020, 12 Uhr**. Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Materials besorgt zu sein. Sie stellen dieses den Stimmberechtigten spätestens bis **Samstag, 18. Januar 2020**, zu.

Besonderes:

Der Druck der Stimmrechtsausweise und der Versand des Materials für die Auslandschweizer und -schweizerinnen erfolgt über die Staatskanzlei. Die Gemeindeverwaltungen achten darauf, dass keine Stimmrechtsausweise für Auslandschweizer und -schweizerinnen ausgedruckt werden. Die Auslandschweizer und -schweizerinnen des Kantons Solothurn können nicht elektronisch, sondern brieflich oder an der Urne ihre Stimme abgeben.

6. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **8. Februar 2020** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

7. Bestellung von Zustellcouverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

8. Strafbestimmungen

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches²⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

9. Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros sind mit dem Vollzug beauftragt.

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ SR 311.0.

10. Weitere Wahl- und Abstimmungsdaten:

- 17. Mai 2020
- 27. September 2020
- 29. November 2020



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (eng, rol, ett/jol, ssi/Internet)
Amtsblatt (ste)
Oberämter (5; je 1, Region Solothurn 2)
Gemeindeverwaltungen (109)
Wahlbüropräsidien (109)
Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag